

„SPERRBERUFUNG“ – SCHARFES SCHWERT IN DER HAND DER STAATSANWALTSCHAFT?

ZUR THEORIE UND PRAXIS UNZULÄSSIGER BERUFUNGSEINLEGUNG

Ein Strafverfahren der kafkaesken Art am Amtsgericht (AG) Zittau Ende des Jahres 2007 war der Anlass, sich mit der nicht selten auftretenden Problematik der sog. „Sperrberufung“ näher zu befassen. In Literatur und Rechtsprechung scheint das Thema relativ wenig behandelt, vor allem Fragen des wirksamen Rechtsschutzes blieben bislang völlig offen.

Der Antimilitarist und Totale Kriegsdienstverweigerer Andreas Reuter hatte seiner Einberufung zum Zivildienst keine Folge geleistet, weil er aus Gewissensgründen sämtliche aus der Allgemeinen Wehrpflicht erwachsenden Dienstverpflichtungen grundsätzlich ablehnt. Das nachfolgende Strafverfahren wegen Dienstflucht (§ 53 Zivildienstgesetz) war bereits im Vorfeld der Verhandlung gekennzeichnet durch massive Verstöße des Richters am AG Ronsdorf gegen elementare Rechte des Beschuldigten, u. a. in Form von unzulässiger Beschränkung der Verteidigung und Verweigerung von Akteneinsicht.

Zur Farce geriet das Verfahren schließlich in der Hauptverhandlung im Dezember 2007, als die offenbar zu unbequem gewordene Verteidigung komplett aus dem Verfahren entfernt wurde: Den Verteidigern, die keine Rechtsanwälte sind und daher für ihre Tätigkeit einer Genehmigung des Gerichts gem. § 138 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) – danach können auch „andere Personen“ als Wahlverteidiger zugelassen werden – bedurften, welche zuvor auch erst über eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts (LG) Görlitz erstritten werden musste, wurde diese zu Beginn der Verhandlung völlig überraschend wieder entzogen. Der auf diese Weise praktisch rechtlos gestellte Angeklagte wurde innerhalb weniger Minuten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten auf Bewährung verurteilt. Seine Anträge, die Verhandlung aufgrund fehlender Verteidigung auszusetzen, waren zuvor verworfen worden.

Gegen das Urteil des AG hatte der Angeklagte Revision eingelegt mit dem Ziel, diese skandalöse Verfahrensweise überprüfen zu lassen. Die Revisionsbegründung rügte die mehrfach dokumentierte Befangenheit des Amtrichters, die massive Beschränkung der Verteidigung bis hin zu deren vollständiger Ausschaltung, die Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die gerichtliche Fürsorgepflicht.

Obwohl die Staatsanwaltschaft (StA) in der Hauptverhandlung selbst lediglich eine Bewährungsstrafe von drei Monaten beantragt hatte, ging sie gegen das Urteil des AG mit der Berufung vor, offiziell mit dem Ziel einer schärferen Bestrafung.

Tatsächlich ging es der StA jedoch offensichtlich allein um die Verhinderung der Revision. So äußerte der Leitende Oberstaatsanwalt in einer Stellungnahme, dass „in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch den Zweck haben könne,

den Amtrichter zu schützen“. Nach erfolgloser Dienstaufsichtsbeschwerde wurde schließlich bei dem für die Berufung zuständigen LG Görlitz beantragt, das Rechtsmittel der StA nach § 322 Abs. 1 StPO wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Einlegung der Berufung als *unzulässig* zu verwerfen und damit den Weg frei zu machen für die Revision des Angeklagten. Die entzogene Zulassung war den Verteidigern durch das LG auf die Beschwerde hin wieder erteilt worden. In der Verhandlung am 2. September 2008 weigerte sich das LG jedoch ebenfalls, die Sperrberufung aus dem Rennen zu nehmen und verwarf diese lediglich als unbegründet. Kernsatz

der mündlichen Begründung: Da eine auf diese Konstellation exakt passende Referenzentscheidung nicht existiere, hätte „das Gericht juristisches Neuland betreten müssen, und das wollten wir nicht...!“ Das gesamte Verfahren gegen den Totalen Kriegsdienstverweigerer Reuter ist weitgehend mit Originalschriftenätzen im Internet dokumentiert.¹

Unzulässige Praxis

Bei einer Sperrberufung, auch als „Mitgehen“ der StA bezeichnet, stehen „verfahrenstaktische Zweckerwägungen“ im Vordergrund, wobei drei Konstellationen unterschieden werden können. Häufig ist das



Foto: Niels Pomplun

Ziel der StA bei Einlegung einer Sperrberufung die Umgehung des Verschlechterungsverbot: Nach diesem Prozessgrundsatz darf die Sanktion in der Rechtsmittelinstanz nicht verschärft werden, wenn ein Urteil nur durch den Angeklagten – oder, was selten vorkommt, durch die StA zu seinen Gunsten – angefochten wird; der Angeklagte soll also nicht von der Einlegung eines Rechtsmittels durch die Besorgnis abgehalten werden, ihm könne dadurch ein Nachteil entstehen. Bei Anfechtung (auch) durch die StA tritt dieser Effekt automatisch nicht ein. Weitere „Spielarten“ der Sperrberufung bezwecken die Vereinbarung eines beidseitigen Rechtsmittelverzichts oder die Blockade einer aussichtsreichen Sprungrevision des Angeklagten.

Die Praxis der Sperrberufung ist bereits seit 1904 bekannt,² in Strafverteidigerkreisen gilt sie als weitverbreitet. Hierfür sprechen nicht nur Berichte über Staatsanwaltschaften, die von Sperrberufungen (teilweise regelmäßigen) Gebrauch machen,³ sondern auch eine Reihe von entsprechenden Fundstellen in der praktisch orientierten Literatur,⁴ in denen diese Taktik Erwähnung findet. In einer empirischen Untersuchung des Max-Planck-Institutes wird die Sperrberufung als „Hauptfall der Berufungen der Staatsanwaltschaft (...) von vielen Befragten aus allen Berufsgruppen“ bezeichnet, um das Verschlechterungsverbot auszuschalten.⁵

Die StA soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit betroffen sind, zur Nachprüfung des Strafmaßes nur dann, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht; ausdrücklich ist allein die Tatsache, dass ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, kein hinreichender Grund für eine Anfechtung durch die StA. So schreibt es Nr. 147 Abs. 1 der – für die StA verbindlichen⁶ – Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vor. Für taktische Erwägungen bleibt kein Raum. Die Sperrberufung wird daher in der Literatur auch einhellig als unzulässig abgelehnt.⁷ Die einzige dazu existierende Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe⁸, die nicht nur selbstverständlich von der Unzulässigkeit einer Sperrberufung ausgeht, sondern weiter ausführt, dass eine dadurch bewirkte unangemessen lange Verfahrensverzögerung als Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz aus Art. 6 Menschenrechtskonvention strafmildernd zu berücksichtigen sei.

Gegenmaßnahmen

Angesichts der Klarheit, mit der diese Praxis als „unzulässig“ abgelehnt wird, und mit Blick auf die Tatsache, dass eine solche Praxis strukturell elementare Rechtsgrundsätze in Gefahr bringt, verwundert es demgegenüber, wie spärlich, ja geradezu hilflos die in den einschlägigen Veröffentlichungen angegebenen Wehrmöglichkeiten ausgestattet scheinen.

So soll das Rechtsmittel grundsätzlich erst am letzten Tag der Frist in den Abendstunden eingelegt werden, um eine Sperrberufung der StA nicht „zu provozieren“; gegen eine bereits eingelegte Sperrberufung wird die Sachaufsichtsbeschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium empfohlen.⁹

Von effektivem Rechtsschutz sind diese Überlegungen weit entfernt. Eine weitere Entscheidung des OLG Karlsruhe¹⁰ gibt aber einen Fingerzeig, auf welchem Verfahrensweg die gerichtliche Überprüfung zu erreichen ist: „Die vom Antragsteller geltend gemachte Unzulässigkeit der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsmissbrauchs (vgl. Nr. 147 RiStBV) hat zudem das Berufungsgericht (...) als Verfahrensvoraussetzung zu prüfen, so dass es eines Rechtsschutzes im subsidiären Rechtsweg der §§ 23 EGGVG ohnehin nicht bedarf.“ Eine

konkrete Rechtsgrundlage benennt die Entscheidung zwar nicht, ersichtlich gemeint ist aber die Zulässigkeitsprüfung nach § 322 Abs. 1 StPO.

Die inhaltlichen Kriterien liefern die RiStBV, deren Bedeutung generell in der Einengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens zur Verhinderung von Willkür liegt.¹¹ Danach hat die StA nicht „jedes unrichtige, sondern nur das – im Interesse der Allgemeinheit – unerträglich unrichtige Urteil zu bekämpfen“,¹² zwischen Schuld und Strafe muss eine „spürbare, nicht akzeptable Divergenz“ bestehen,¹³ eine Anfechtung ist „nur bei eklatant falschen Ergebnissen“ gerechtfertigt.¹⁴ Zu hoffen ist, dass die Vorschrift des § 322 Abs. 1 StPO aus ihrem Schattendasein heraustritt und die dringend notwendige effektive Rechtmäßigkeitskontrolle bei Verdacht auf Sperrberufung zu leisten vermag.

Jörg Eichler und Detlev Beutner sind Mitarbeiter der TKVD-Initiative Dresden bzw. Frankfurt a. M. und waren im Ausgangsverfahren als Verteidiger tätig.

¹ <http://tkdv-zittau.blogspot.com>; vgl. auch Werner, Günter, verdikt 2/08, 17; Beutner, Detlev / Eichler, Jörg, Rundbrief des RAV Nr. 101, 32.

² Leonhardt, Hans-Joachim, Rechtsmittelermessens der Staatsanwaltschaft, 1994, 354 f.

³ Siehe nur Pinkerneil, *Mitteilungen des Münchner Anwaltsvereins* (MAV) Juli 2002, 6; „Systematische Sperrberufungspraxis“; Bauer, MAV-Mitteilungen Aug./Sept. 2002, 8; Wittmann, MAV-Mitteilungen Dez. 2002, 11; vgl. auch den unter http://www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/dienst-aufsichtsbesch_sta.pdf veröffentlichten Schriftsatz des RA Döhmer vom 16.10.2008.

⁴ Matthies, in: Heghmanns / Scheffler, *Handbuch zum Strafverfahren*, 2008, 971 f.; Chasklowicz / Seitz, in: Widmaier, *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, § 11 Rd. 23; Artkämper / Herrmann / Jakobs / Kruse, *Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft*, 2008, Rd. 780; Wiegner, in: Vordermayer / von Heintschel-Heinegg, *Handbuch für den Staatsanwalt*, 3. Aufl. 2008, 970; Gaede / Rübenstahl, *Höchst Richterliche Rechtsprechung im Strafrecht* (HRRS) 2004, 342 (358 ff.); Becker / Kinzig, *Rechtsmittel im Strafrecht*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (ZStW) 112 (2000), 614 (622).

⁵ Becker / Luczak, in: Becker / Lugan, *Rechtsmittel im Strafrecht*, 2000, Bd. 2, 177 ff., 207.

⁶ Wohlers, *Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft*, 1994, 279 Fn. 4.

⁷ Artkämper u.a., aaO; Matthies, aaO; Wiegner, aaO; Gaede / Rübenstahl, aaO (alle Fn. 4); Wohlers, aaO (Fn. 6), 279f.; Heghmanns, *Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts*, 3. Aufl. 2003, Rd. 1014.

⁸ *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2004, 1887; vgl. dazu auch NJW-Spezial 2004, 90 f.; Burhoff, HRRS 2005, 52 (58); Wiegner, aaO (Fn. 4).

⁹ Chasklowicz / Seitz, aaO (Fn. 4), Rdn. 24, 13.

¹⁰ Beschl. v. 26.06.03, 2 VAs 36/02, n.v.; die Entscheidung erging im selben Verfahren wie OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887 (vgl. Fn. 8).

¹¹ *Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb. RiStBV*.

¹² Amelunxen, *Die Revision der Staatsanwaltschaft*, 1980, 8 (Hervorhebung im Original).

¹³ Leonhardt, aaO (Fn. 2), 352 f.

¹⁴ Heghmanns, aaO (Fn. 7), Rd. 1014.